

Stand 01.01.2022

Direktor des Amtsgerichts

DirAG Huland

Ständige Vertreterin:

Frau RiAG Sjursen-Stein

Weitere Vertreter:

RiAG Arnold
Frau RiAG Dr.Drope

**Geschäftsleiterin:
Vertreter**

JR Frau Kubitzky
DirAG Huland

Verwaltungsstelle

Abt. 601:

Justizverwaltungssachen,
Verteilungsstelle für
Gerichtsvollzieheraufträge

Präsidium des Amtsgerichts Harburg

RiAG Arnold
Frau RiAG Dr.Drope
RiAG Erkan
RiAG Lund
Frau RiAG Dr. Thies
Frau RiAG Dr.Ziegert

Abt.678
(und vorher Abt.607 F,G,J
608 U,X,Y)

Vors.: Frau RiAG Schulz-Monschau
Vertr.: Frau RiAG Bellinger

Abt.679
(und vorher Abt.608, P,Q,T,V,W)

Vorsitz: RiAG Lund
Vertr.: RiLG Dr.Teichmann

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 607, 608, 630 bis 639, 671a bis 679 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

Zuständig für Verfahren nach dem HmbPsychKG sowie für die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist für:

- Montag
 - gerade Woche
 - Frau RiAG Becker
 - Vertr.: RiLG Brandenburg
 - ungerade Woche
 - RiLG Brandenburg
 - Vertr.: Frau RiAG Billen

- Dienstag
 - gerade Woche
 - Frau RiAG Schulz-Monschau
 - Vertr.: Frau RiAG Bellinger
 - ungerade Woche
 - Frau RiAG Bellinger
 - Vertr.: Frau RiAG Schulz-Monschau

- Mittwoch
 - gerade Woche
 - Frau RiAG Billen
 - Vertr.: Frau RiAG Becker
 - ungerade Woche
 - Ri Steinkamp - Fischer
 - Vertr.: Frau RiAG Sjursen-Stein

- Donnerstag
 - gerade Woche
 - Frau RiAG Sjursen-Stein
 - Vertr: Ri Steinkamp - Fischer
 - ungerade Woche
 - Frau RiAG Sjursen-Stein
 - Vertr.: DirAG Huland

- Freitag
 - gerade Woche
 - RiLG Dr.Teichmann
 - Vertr.: RiAG Lund

ungerade Woche

RiAG Lund

Vertr.: RiLG Dr. Teichmann

3. Nachlassgericht, Landwirtschaftssachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abt. 609 Nachlass-Sachen

Vorsitz: RiAG Dr. Dahm
Vertr.: Frau RiAG Dr.Osterthun

Abt. 610 a sonst. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorsitz: DirAG Hulan
Vertr.: Frau RiAG Sjursen-Stein

Abt. 610 b Landwirtschaftssachen

Vorsitz: DirAG Hulan
Vertr.: Frau RiAG Sjursen-Stein

II Dezernat II • Streitige Gerichtsbarkeit

1. Zwangsvollstreckungssachen

Abt. 616 K **Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren** (auch nach §119 des Bau-Gesetzbuches)

Vorsitz DirAG Hulan
Vertr.: Frau RiAG Sjursen-Stein

Abt. 613 M - 617 M Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckungsschutz, richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus dem Bereich der Justizverwaltung

Abt. 613 M (A – E, Y) Vorsitz Frau RiAG Dr.Ziegert
Vertr.: Frau RiAG Claasen

Abt. 614 M (F – I, M, N) Vorsitz Frau RiAG Claasen
Vertr.: Frau RiAG Dr.Ziegert

Abt. 615 M (J – L, O – Q, U, V, X, Z) Vorsitz Frau RiAG Sjursen-Stein
Vertr.: DirAG Hulan

Abt. 617 M (R – T, W) Vorsitz RiAG Lund
Vertr.: RiAG Dr.Teichmann

2. Straf- und Bußgeldsachen

Abt. 618	Vorsitz:	RiAG Erkan
	Vertr.:	Frau RiAG Weber
Abt. 619	Vorsitz:	RiLG Lautenschlager
	Vertr.:	Ri Henshaw
Abt. 620	Vorsitz:	Frau Ri Haller
	Vertr.:	RiAG Azizy
Abt. 621	Vorsitz:	Ri Henshaw
	Vertr.:	RiLG Lautenschlager
Abt. 622	Vorsitz:	Frau RiAG Becker
	Vertr.:	Ri Brandenburg
Abt. 623	Vorsitz:	Ri Brandenburg
	Vertr.:	Frau RiAG Billen

Bis zum 30.11.2020 eingegangene Verfahren

- mit den Endziffern 1-4 sowie aus dem Ls-Turnus mit den Endz. 5-0 des laufenden Gerichtsaktenzeichens

- aus den weiteren Turnussen mit den Endz. 5-0 des laufenden Gerichtsaktenzeichens, in denen bereits eine Hauptverhandlung begonnen, aber noch nicht beendet ist, oder in denen ein Urteil bereits ergangen ist. Ausgenommen sind Verfahren, in denen eine Bewährungsaufsicht zu führen ist.

Nach dem 30.11.2020 eingehende Verfahren

Abt.623	Vorsitz:	gemäß gesondertem Plan
	Vertr.:	Ri Dr.Gies

Bis zum 30.11.2020 eingegangene Verfahren mit den Endz.5-0 des laufenden Gerichtsaktenzeichens, soweit sie nicht nach vorstehender Regelung dem Vorsitz von RiLG Brandenburg zugewiesen sind.

Abt. 624	Vorsitz:	Frau RiAG Billen
	Vertr.:	Frau RiAG Becker

Abt. 625 **Erweitertes Schöffengericht**
Vorsitzende, Sitzungstage und Schöffen
wie Abt. 618 bis 624, 626, 627 Endz.1-4, 628, 629

Abt. 626	Vorsitz:	RiAG Azizy
	Vertr.:	Frau Ri Haller

Abt. 627	Vorsitz:	Ri Dr.Gies
	Vertr.:	N.N.

Abt. 627a	Vorsitz:	gemäß gesondertem Plan
	Vertr.:	Ri Dr.Gies
Abt. 628	Vorsitz:	RiAG Azizy
	Vertr.:	Frau Ri Haller
Abt. 629	Vorsitz:	Frau Ri Haller
	Vertr.:	RiAG Azizy

3. Jugendsachen

Jugendsachen sind Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen zu vernehmen sind.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden im Zeitpunkt des ersten Eingangs des Verfahrens bei Gericht, auch wenn weitere Beteiligte hinzukommen. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Wohnsitz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg. Entsprechendes gilt im Ermittlungsverfahren sowie in Fällen der §§ 42 Abs. 3, 58 Abs. 3, 65 Abs. 1 Satz 4, 85 Abs. 5 JGG. Ist kein Beschuldiger im hiesigen Gerichtsbezirk wohnhaft, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Tatort der zuerst begangenen Tat. In Sachen, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen ist, ist die Abteilung zuständig, deren Vorsitzender die Maßnahme angeordnet hat, es sei denn, die Anordnung ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ergangen.

In Fällen des § 13 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die älteste Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

Bei richterlichen Vernehmungen richtet sich die Zuständigkeit für alle Zeugen nach dem Wohnsitz des ältesten Zeugen.

Abt.: 659	Vorsitz: RiAG Erkan Vertr.: Frau RiAG Weber	Ortsteile 701,702, 715
Abt.: 660	Vorsitz: Frau RiAG Weber Vertr.: RiAG Erkan	Ortsteile 132-134,138-140, 703-713
Abt.: 662	Vorsitz: RiAG Arnold Vertr.: Frau RiAG Schiefer	Ortsteile 135-137, 714
Abt.: 664	Vorsitz: Frau RiAG Schiefer Vertr.: RiAG Arnold	Ortsteile 141, 716-718

Vollzugs- und Vollstreckungsleiter für den Jugendarrest

Abt.: 665	Vorsitz:	Frau RiAG Schiefer
	1. Vertr.:	RiAG Arnold
	2. Vertr.:	Frau RiAG Weber

Vollstreckungsleiter für die Jugendvollzugsanstalt

Als Vollstreckungsleiter für die Hamburger Jugendvollzugsanstalt nach § 85 Abs. 2 JGG in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 09.12.2004 sind zuständig:

Abt.: 666 a (A-J):	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan

Abt.: 666 b (K-Z):	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	Frau RiAG Schiefer

Für die vor dem 31.12.2018 in der Abt.666a anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Im Falle der Anklageerhebung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 2. Halbsatz JGG sind zuständig:

Für Verfahren der Abteilung 666 a

Abt.: 660	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan

Für Verfahren der Abteilung 666 b

Abt.: 662:	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	Frau RiAG Schiefer

4. Familiengericht

Abt. 630	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Lehmann Frau RiAG Dr.Drope
Abt. 631	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Thies RiAG Winterberg
Abt. 632	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Collins Frau RiAG Dr.Dageförde
Abt. 633	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Dornbusch-Fierlings Frau RiAG Horeis
Abt. 634	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Winterberg Frau RiAG Dr. Thies
Abt. 635	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Drope Frau RiAG Dr.Lehmann
Abt. 636	Vorsitz: Vertr.:	Ri Dr.Jacob RiLG Mundhenk
Abt. 637	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Horeis Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
Abt. 638	Vorsitz.: Vertr.:	RiLG Mundhenk Ri Dr.Jacob
Abt. 639	Vors.: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Dageförde Frau RiAG Collins

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 607, 608, 630 bis 639, 671a bis 679 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

5. Zivilsachen

Abt. 640	Vorsitz:	RiAG Lund
	Vertr.:	RiLG Dr.Teichmann
Abt. 641	Vorsitz:	RiAG Blunck
	Vertr.:	RiAG Dr.Dahm
Abt. 642	Vorsitz:	Ri Klein
	Vertr.:	Frau RiAG Dr.Osterthun
Abt. 643	Vorsitz:	Frau RiAG Claasen
	Vertr.:	Frau RiAG Dr.Ziegert
Abt. 644	Vorsitz:	RiAG Dr. Dahm
	Vertr.:	RiAG Blunck
	(auch: Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796 a, b ZPO)	
Abt. 645	Vorsitz:	Ri Klein
	Vertr.:	Frau RiAG Dr.Osterthun
Abt. 646	Vorsitz:	RiLG Dr.Teichmann
	Vertr.:	RiAG Lund
Abt. 647	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Osterthun
	Vertr.:	Ri Klein
Abt. 648	Vorsitz:	Ri Steinkamp-Fischer
	Vertr.:	Frau RiAG Sjursen-Stein
Abt. 649	Vorsitz:	Frau RiAG Dr.Ziegert
	Vertr.:	Frau RiAG Claasen
Abt. 650	Vorsitz:	RiLG Dr.Teichmann
	Vertr.:	RiAG Lund

6. Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

Abt. 670 a Vors.: Frau RiAG Dr. Thies als Güterichterin

Abt.670 b Vors.: Frau RiAG Dr.Lehmann als Güterichterin

Die Güterichter werden für jede durchgeführte Güteverhandlung um drei Neueingänge entlastet. Die Entlastung wird quartalsweise durchgeführt, jeweils mit Beginn des nächsten, die zu entlastende Abteilung treffenden ersten Turnus im neuen Quartal.

Aus besonderem Grund (insbesondere dem Wunsch der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, wegen Sachzusammenhanges, Überlastung oder Abwesenheit eines Güterichters) können Güteverfahren auch von denjenigen Güterichterinnen und Güterichtern durchgeführt werden, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten dann die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

III. Verteilung der Neueingänge

1. Die für das Betreuungsgericht, das Familiengericht, die Straf- und die Zivilabteilungen neu eingehenden Sachen werden je für sich im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Die Verteilung geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der **Eingangsstelle**. Ein eventueller Sachzusammenhang mit einer bereits bestehenden Sache bleibt – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 2 a und 2 b – unberücksichtigt.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge:

- In Betreuungssachen nach dem Namen des Betroffenen (bei gleichen Nachnamen geht der ältere Betroffene vor) sodann nach dem Vornamen.
- In Zivil - und Familiensachen (Ausnahme Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen) nach dem erstgenannten Beklagten/Antragsgegner, dann nach dem erstgenannten Kläger/Antragsteller, bei gleichen Nachnamen jeweils nach dem Vornamen. In den übrigen Familiensachen nach dem Namen des ältesten Kindes, sodann nach dem Vornamen.
- In Strafsachen nach dem Namen des ersten Angeschuldigten/Betroffenen/Beschuldigten, sodann nach dem Vornamen, dann nach der laufenden Zählnummer des führenden staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens aufsteigend, bei gleicher Zählnummer aufsteigend nach den Jahreszahlen.

Die Eingangsstelle vermerkt auf jedem neuen Eingang Datum und Uhrzeit. Die Eingänge eines jeden Tages werden nach der sich aus dem Vorstehenden ergebenden Reihenfolge geordnet und täglich, mit der Ordnungszahl "1" beginnend, durchnummeriert.

2. In der **Verteilungsstelle** werden alle Sachen alsdann in der Reihenfolge der Ordnungszahlen auf die Abteilungen verteilt

Bei einer Ausschließung oder einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters unter Anrechnung auf dessen Turnus abgegeben. Dies geschieht in der Weise, dass die Verteilungsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für den Vertreter als neue Sache einträgt.

Bei einer Ausschließung oder erfolgreichen Ablehnung des Vorsitzenden der Abt.618 sowie in den die Abt.618 betreffenden Fällen des Punktes IV 3a (Zurückverweisungen pp.) wird das Verfahren in den Turnus zur Neuverteilung gegeben.

Wieder auflebende weggelegte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Wird eine Strafsache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits einem Richter zugeteilt war, ist sie an diesen abzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine zurückgenommene öffentliche Klage wiederholt wird, ohne dass sich das Js -Aktenzeichen geändert hat.

Weitere Anträge in einer bereits zugeteilten Strafsache erhält der Richter, dem diese zugeteilt wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus zusätzlich. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) begründen keine Zuständigkeit für das nachfolgende ordentliche Strafverfahren. Bei einer Verbindung mehrerer

zusammenhängender Strafsachen werden die verbundenen Verfahren auf den Turnus angerechnet.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Ausgenommen sind Sachen, die aufgrund einer Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen sind. Ist eine Erwachsenenstrafsache, die wegen Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen ist, an einen unzuständigen Richter gelangt, ist sie spätestens bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, dem Erlass eines Strafbefehls oder der Terminierung in einem Schnellverfahren an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

a. Die Eingänge des Betreuungsgerichts werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen zugeteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 671a im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang

Abt. 671b im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang

Abt. 672 im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang

Abt. 673 im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang

Abt. 674 im 1.,2.,4.,5.,8.,10.,13.,14.,16.,18. Durchgang

Abt. 675 im 1.,4.,8.,10.,14.,18. Durchgang

Abt. 676 im 3.,4.,6.,7.,9.,11.,14.,17.,18.,20.Durchgang

Abt. 677 im 3., 7., 10., 14., 18. Durchgang

Abt. 678 im 4., 6.,9.,12.,15.,19. Durchgang

Abt. 679 im 4., 6., 9., 12., 15., 19. Durchgang

Die Verteilung der Verfahren nach dem Hamburger PsychKG richtet sich nach dem Wochentag ihres Einganges.

Neueingänge für Betroffene, über die bereits eine AR-Sache anhängig oder zu denen bereits ein Vorgang nach dem 31.12.2020 abgeschlossen worden ist, sind mit Ausnahme der Verfahren nach dem Hamburger PsychKG unter Anrechnung auf den Turnus der ursprünglich tätigen Abteilung zuzuweisen. Ergibt sich in einem Verfahren nach dem Hamburger PsychKG, in dem ein Richter des Amtsgerichts Harburg eine Anhörung durchgeführt hat, bis 1 Monat nach der letzten Anhörung in der Akte dokumentiert die Notwendigkeit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens, ist das Betreuungsverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des Verfahrens nach dem PsychKG zugewiesen.

Ergibt sich während der Bearbeitung eines Verfahrens, dass bereits für ein Geschwisterkind, einen Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigen Haushaltsangehörigen des Betroffenen eine Sache anhängig ist, kann das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus von der ursprünglich tätigen Abteilung übernommen werden.

Bei Verfahren, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes bearbeitet wurden, ist für die Zuständigkeit entscheidend, an welchem Wochentag die beschlossene Unterbringung endet. Ist keine Unterbringung beschlossen worden, ist der Wochentag des Einganges maßgebend. Endet die Unterbringungsfrist an

einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist maßgebend der Wochentag des Eingangs bei diesem Gericht.

b. Die Erwachsenenstrafsachen werden in fünf getrennten Turnus erfasst (Ls - , Ds-, Cs-, Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch, alle übrigen Strafsachen). Wenn gegen Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Ls-, Ds-, Cs- oder ein laufendes Bewährungsverfahren in den Abteilungen 618 bis 629 **anhängig ist**, werden neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Sofern kein Verfahren anhängig ist, werden neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, in der gegen Angeschuldigte oder Angeklagte ein Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren seit dem 01.01.2020 eingegangen ist.

Hat es in mehreren Abteilungen Vorverfahren gegeben, ist diejenige zuständig, deren Verfahren das jüngste ist. Waren von mehreren gemeinsam Beschuldigten/Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beschuldigten/Angeklagten.

Über die Vorbefassungsregelung an die Endziffern 5-0 der Abt. 623 gelangende Verfahren, die nicht auf Ls-Verfahren entfallen und in denen nicht bereits bis zum 1.12.2020 eine Hauptverhandlung begonnen hat, oder ein Urteil ergangen ist, werden unter Anrechnung auf den dortigen Turnus in der Abt.627a eingetragen.

Die Verfahren werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen verteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 618	im 3., 7., 10., 13.,18. Durchgang
Abt. 619	in jedem Durchgang
Abt. 620	im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang
Abt. 621	in jedem Durchgang
Abt. 622	im 1.,3.,4., 8.,10.,11.,13.,14.,18.,20. Durchgang
Abt. 623	im1., 2. 4., 6., 9., 11., 13., 15., 17., 19.Durchgang
Abt. 624	im 3.,8.,13.,18. Durchgang
Abt. 626	im 1.,3.,5.,7.,10.,12.,15.,18. Durchgang
Abt. 627	in jedem Durchgang
Abt. 627a	in jedem Durchgang
Abt. 628	im2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang
Abt. 629	im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang

c. Die Eingänge des **Familiengerichts** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

1. Durchgang		2. Durchgang
Abt. 630	6 Sachen	6 Sachen
Abt. 631	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 632	7 Sachen	8 Sachen
Abt. 633	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 634	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 635	8 Sachen	7 Sachen
Abt. 636	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 637	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 638	9 Sachen	9 Sachen
Abt. 639	5 Sachen	5 Sachen

Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem 01.01.2019 anhängig geworden oder in dieser Instanz nicht abgeschlossen ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, jedoch auf diesen angerechnet. Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren hat/hatte.

FH-Sachen werden entsprechend dem Turnus der allgemeinen Familiensachen, beginnend mit der Abt. 630, verteilt; AR-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs umlaufend auf die Abt. 630-639 verteilt.

Die infolge Ablehnung zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichts ist auch zuständig für weitere Familiensachen eines der Beteiligten.

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur - unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn vorher, aber bei beendeten Verfahren nach dem 01.01.2019, eine Familiensache betreffend einen der Beteiligten bei einer anderen Abteilung anhängig geworden war. § 23 b II 2 GVG bleibt unberührt.

d. Die **Zivilsachen** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

1. Durchgang

Abt. 640: 3 Sachen
Abt. 641: 8 Sachen
Abt. 642: 5 Sachen
Abt. 643: 8 Sachen
Abt. 644: 9 Sachen
Abt. 645: 5 Sachen
Abt. 646: 3 Sachen
Abt. 647: 10 Sachen
Abt. 648: 5 Sachen
Abt. 649: 7 Sachen
Abt. 650: 3 Sachen

2. Durchgang

Abt. 640 4 Sachen
Abt. 641: 8 Sachen
Abt. 642: 5 Sachen
Abt. 643: 9 Sachen
Abt. 644: 9 Sachen
Abt. 645: 5 Sachen
Abt. 646: 4 Sachen
Abt. 647: 10 Sachen
Abt. 648: 5 Sachen
Abt. 649: 7 Sachen
Abt. 650: 4 Sachen

Selbständige Beweisverfahren erhält außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, erhält unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung, bei der das selbständige Beweisverfahren geführt wird / wurde.

e. Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dieses nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen nicht verändert.

IV Ergänzende Bestimmungen

1. Für Sachen, die in nicht mehr bestehenden Abteilungen registriert sind, ergibt sich die Zuständigkeit aus der jetzt gültigen Aufteilung der Neueingänge.
2. Bei Verhinderung, Ausschließung oder erfolgreicher Ablehnung eines Vorsitzenden sind nacheinander zuständig (außer in familiengerichtlichen Verfahren):
 - a. der geschäftsplanmäßige Vertreter,
 - b. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan folgenden Abteilungen des betreffenden Sachgebietes, wobei nach der letzten Abteilung des Sachgebietes wieder bei der ersten zu beginnen ist,
 - c. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche Maßnahme in Zivilsachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,
 - d. ganz hilfsweise die verbleibenden Richter in der geschäftsplanmäßigen Reihenfolge.
3. In Strafsachen gilt Ziffer 2 auch in den nachstehend aufgeführten Fällen:
 - a. in Sachen, die das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen. Das gilt entsprechend in den Fällen des § 210 Abs. 2 StPO und des § 79 Abs. 6 OWiG,
 - b. für Anträge gemäß § 458 Abs. 2 StPO gegen Entscheidungen des Richters als Vollstreckungsbehörde.
4. In familiengerichtlichen Verfahren sind bei Verhinderung, Ausschließung oder erfolgreicher Ablehnung eines Vorsitzenden nacheinander zuständig
 - a. der geschäftsplanmäßige Vertreter.
 - b. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst des Familiengerichts; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche Maßnahme in Familiensachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,
 - c. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan

folgenden Abteilungen des Familiengerichts, wobei nach der letzten Abteilung des Familiengerichts wieder bei der ersten zu beginnen ist,

d. ganz hilfsweise die verbleibenden Richter in der geschäftsplanmäßigen Reihenfolge.

5. a. In Straf- und Bußgeldsachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|---------------------|---------------------|
| RiAG Erkan | Frau RiAG Billen |
| RiLG Lautenschlager | Frau Ri Haller |
| Frau Ri Haller | Ri Henshaw |
| Ri Brandenburg | RiAG Erkan |
| Frau RiAG Becker | Ri Dr.Gies |
| Frau RiAG Billen | Ri Brandenburg |
| RiAG Azizy | RiLG Lautenschlager |
| Ri Dr.Gies | Frau RiAG Becker |
| N.N. | RiAG Azizy |
| Ri Henshaw | N.N. |
- b. In Jugendsachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|--------------------|--------------------|
| RiAG Erkan | Frau RiAG Schiefer |
| Frau RiAG Weber | RiAG Arnold |
| RiAG Arnold | Frau RiAG Weber |
| Frau RiAG Schiefer | RiAG Erkan |
- c. In Jugendvollzugs- und Jugendvollstreckungssachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Frau RiAG Schiefer | Frau RiAG Weber |
| Frau RiAG Weber | RiAG Arnold |
| RiAG Arnold | RiAG Erkan |
| RiAG Erkan | Frau RiAG Schiefer |
- d. In Familiensachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Frau RiAG Dr.Lehmann | Frau RiAG Dr.Dageförde |
| Frau RiAG Dr.Thies | RiLG Mundhenk |
| Frau RiAG Collins | Frau RiAG Horeis |
| Frau RiAG Dr.Dornbusch-Fierlings | RiAG Winterberg |
| Ri Dr.Jacob | Frau RiAG Dr.Drope |
| RiAG Winterberg | Frau RiAG Dr.Dornbusch-Fierlings |
| Frau RiAG Dr.Drope | RiAG Dr.Jacob |
| Frau RiAG Horeis | Frau RiAG Collins |
| RiLG Mundhenk | Frau RiAG Dr.Thies |
| Frau RiAG Dr.Dageförde | Frau RiAG Dr.Lehmann |

- e. In Zivilsachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|------------------------|------------------------|
| RiAG Lund | RiAG Dr.Dahm |
| RiAG Blunck | Frau RiAG Claasen |
| Ri Klein | RiAG Lund |
| Frau RiAG Claasen | Ri Klein |
| RiAG Dr.Dahm | RiLG Dr.Teichmann |
| RiLG Dr.Teichmann | Frau RiAG Dr.Osterthun |
| Frau RiAG Dr.Osterthun | Frau RiAG Dr.Ziegert |
| Ri Steinkamp-Fischer | RiAG Blunck |
| Frau RiAG Dr.Ziegert | Ri Steinkamp-Fischer |

- f. In Betreuungssachen entscheidet über die Ablehnung von
- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| RiAG Lund | Frau RiAG Sjursen-Stein |
| RiLG Brandenburg | Frau RiAG Bellinger |
| Ri Steinkamp - Fischer | Frau RiAG Becker |
| Frau RiAG Bellinger | Ri Steinkamp - Fischer |
| Frau RiAG Becker | RiAG Lund |
| Frau RiAG Billen | RiLG Dr.Teichmann |
| Frau RiAG Schulz-Monschau | RiLG Brandenburg |
| RiLG Dr.Teichmann | Frau RiAG Billen |
| Frau RiAG Sjursen-Stein | Frau RiAG Schulz-Monschau |

6. Bei Ablehnung der/des Vorsitzenden der Abteilungen 602 – 605, 609, 610 a, 610 b, 616 K, 613 M bis 617 M entscheidet der zweite weitere Aufsicht führende Richter, hilfsweise die dritte weitere Aufsicht führende Richterin.

7. Für die Bearbeitung von sonstigen, nicht ausdrücklich aufgeführten gerichtlichen Angelegenheiten gilt die Geschäftsverteilung sinngemäß; fehlt jeglicher Bezug, so ist die Direktorin/ der Direktor des Amtsgerichts zuständig.

8. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) § 56 GVG sind die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen; "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Schöffen (§ 38 ff. GVG) ist die ständige Vertreterin des Direktors, Vertreter ist der die Aufsicht führende Richter. "Jugendrichter" im Sinne des § 35 Abs. 4 JGG und "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Jugendschöffen (§§ 40, 45, 46, 52 GVG) sind RiAG Arnold und als Vertreter Frau RiAG Schiefer.

9. Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Richter der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter des Vorsitzenden. Vertreter des Vorsitzenden ist der Vorsitzende der nächstfolgenden Abteilung. Bei Verhinderung gilt Ziffer 2 b der Ergänzenden Bestimmungen.

10. Bei einem Wechsel im Vorsitz einer Strafabteilung bleibt in den Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hat und über den Zeitpunkt des Wechsels hinaus fort dauert, der bisherige Vorsitzende zuständig.

11. Soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält, gelten die für das Amtsgericht Hamburg beschlossenen „Leitenden Grundsätze“ aus dem Geschäftsverteilungsplan 2021 entsprechend.

V. Bereitschaftsdienst

(ausgenommen Verfahren nach dem HambPsychKG und familiengerichtliche Verfahren)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	DirAG Huland Frau RiAG Dr. Osterthun
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Weber RiAG Arnold
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Frau RiAG Claasen Frau RiAG Dr.Ziegert
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau Ri Haller Frau RiAG Schiefer
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	Ri Klein Ri Dr.Gies
	12.00 - 15.00 Uhr	RiAG Blunck RiAG Dr. Dahm
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Erkan RiAG Azizy
	12.00 - 15.00 Uhr	DirAG Huland
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	Ri Henshaw RiLG Lautenschlager
Freitag	12.00 - 15.00 Uhr	nach gesondert beschlossenen Plan, der dieser Geschäftsverteilung beigelegt ist (Anlage 1)

Soweit eine Mehrfachbesetzung vorgenommen worden ist, haben die Richter Bereitschaftsdienst in der Reihenfolge der Kalenderwochen des Jahres.

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Bereitschaftsdienst in familiengerichtlichen Verfahren

Montag	09.00 - 12.00 Uhr gerade Kalenderwochen: ungerade Kalenderwochen: 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Dr.Dornbusch- Fierlings Frau RiAG Dr.Dageförde RiAG Winterberg
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Dr.Lehmann Frau RiAG Collins
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Horeis Frau RiAG Dr.Drope
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Dr. Thies RiLG Mundhenk
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	Ri Dr.Jacob

12.00 - 15.00 Uhr nach gesondert beschlossenen Plan, der dieser Geschäftsverteilung beigelegt ist (Anlage 2).

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich dem Geschäftsstellenleiter des Familiengerichts mitzuteilen.

**Bereitschaftsdienst in Verfahren nach dem Hamburger PsychKG und
Unterbringungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Montag	gerade Woche Frau RiAG Becker ungerade Woche Ri Brandenburg
Dienstag	gerade Woche Frau RiAG Schulz-Monschau ungerade Woche Frau RiAG Bellinger
Mittwoch	gerade Woche: Frau RiAG Billen ungerade Woche: Ri Steinkamp - Fischer
Donnerstag	Frau RiAG Sjursen-Stein
Freitag	gerade Woche: RiLG Dr. Teichmann ungerade Woche: RiAG Lund

Der Bereitschaftsdienst dauert montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr.
Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter.

(Anlage 1) Freitagnachmittagsbereitschaftsdienst
 (ausgenommen Verfahren nach dem Hamb.PsychKG und familiengerichtliche
 Verfahren)

7.1.	Frau RiAG Claasen	8.7.	RiAG Dr. Dahm
14.1.	Ri Henshaw	15.7.	Frau RiAG Dr.Osterthun
21.1.	RiAG Arnold	22.7.	Frau RiAG Dr.Ziegert
28.1.	Frau RiAG Weber	29.7.	Frau RiAG Claasen
4.2.	Frau RiAG Schiefer	5.8.	DirAG Huland
11.2.	RiAG Azizy	12.8.	RiAG Erkan
18.2.	Ri Dr.Gies	19.8.	RiLG Lautenschlager
25.2.	RiAG Blunck	26.8.	N.N.
4.3.	Ri Klein	2.9..	Ri Henshaw
11.3.	RiAG Dr.Dahm	9.9.	RiAG Arnold
18.3.	Frau RiAG Dr.Osterthun	16.9.	Frau RiAG Weber
25.3.	Frau RiAG Dr.Ziegert	23..9.	Frau RiAG Schiefer
1.4.	Frau RiAG Claasen	30.9.	RiAG Azizy
8.4.	DirAG Huland	7.10	Ri Dr.Gies
15.4. Karfreitag		14.10.	RiAG Blunck
22.4.	RiAG Erkan	21.10.	Ri Klein
29.4.	RiLG Lautenschlager	28.10	RiAG Dr.Dahm
6.5.	Frau Ri Haller	4.11	Frau RiAG Dr.Osterthun
13.5.	Ri Henshaw	11.11.	Frau RiAG Dr.Ziegert
20.5.	RiAG Arnold	18.11.	Frau RiAG Claasen
27.5.	Frau RiAG Weber	25.11.	DirAG Huland
3.6.	Frau RiAG Schiefer	2.12	RiAG Erkan
10.6.	RiAG Azizy	9.12.	RiLG Lautenschlager
17.6.	Ri Dr.Gies	16.12	N.N.
24.6.	RiAG Blunck	23.12	Ri Henshaw
1.7..	Ri Klein	30.12.	RiAG Arnold

(Anlage 2) Freitagnachmittagsbereitschaftsdienst in familiengerichtlichen Verfahren

7.1.	Ri Dr. Jacob	8.7.	Frau RiAG Horeis
14.1.	RiLG Mundhenk	15.7.	RiLG Mundhenk
21.1.	Frau RiAG Dr. Lehmann	22.7.	Frau RiAG Dr. Drope
28.1.	Frau RiAG Dr. Thies	29.7.	Frau RiAG Dr. Thies
4.2.	Frau RiAG Collins	5.8.	Frau RiAG Collins
11.2.	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings	12.8.	RiAG Winterberg
18.2.	RiAG Winterberg	19.8.	Frau RiAG Dr. Thies
25.2.	Frau RiAG Dr. Drope	26.8.	Ri Dr. Jacob
4.3.	Ri Dr. Jacob	2.9.	RiLG Mundhenk
11.3.	Frau RiAG Horeis	9.9.	Frau RiAG Dr. Lehmann
18.3.	RiLG Mundhenk	16.9.	Frau RiAG Dr. Drope
25.3.	Frau RiAG Dr. Dageförde	23.9.	Frau RiAG Collins
1.4.	Frau RiAG Dr. Thies	30.09.	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
8.4.	Frau RiAG Collins	7.10.	RiAG Winterberg
15.4. (Karfreitag)		14.10.	Frau RiAG Dr. Dageförde
22.4.	RiAG Winterberg	21.10.	Ri Dr. Jacob
29.4.	Frau RiAG Dr. Drope	28.10.	Frau RiAG Horeis
6.5.	Ri Dr. Jacob	4.11.	RiLG Mundhenk
13.5.	RiLG Mundhenk	11.11.	Frau RiAG Dr. Dageförde
20.5.	Frau RiAG Dr. Lehmann	18.11.	Frau RiAG Dr. Thies
27.5.	Frau RiAG Dr. Thies	25.11.	Frau RiAG Collins
3.6.	Frau RiAG Collins	2.12.	RiAG Winterberg
10.6.	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings	9.12.	Frau RiAG Dr. Drope
17.6.	RiAG Winterberg	16.12.	Ri Dr. Jacob
24.6.	Frau RiAG Dr. Drope	23.12.	RiLG Mundhenk
1.7.	Ri Dr. Jacob	30.12.	RiAG Winterberg

(Anlage 4) **Beschluss des Präsidiums vom 21.9.20117**

Die Bearbeitung der am 25.9.2017 zählkartenmäßig anhängigen Verfahren der Abt.651 wird in der Reihenfolge der aufsteigenden gerichtlichen Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten in einem fortlaufenden Turnus mit fünf Durchgängen wie folgt auf die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen, beginnend mit der Abt.640, verteilt:

		1.DG	2.DG	3.DG	4.DG	5.DG
640	1	1		1		
641	1	1	1	1		
642	1			1		
643	1	1		1		
644	1	1	1	1		
645	1	1		1		
646	1	1		1		
647	1	1	1	1	1	
648	1	1		1		
649	1	1		1		
650	1	1		1		